



Via Grava 150 7031 Laax

Disziplinarordnung

A. Allgemeines

Gültigkeit,
Ziel

Art. 1

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen der Gemeinde Laax.

Sie dient zusammen mit der Schulordnung der Gewährleistung eines ungestörten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörde und der Lehrer sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Schulbesuch,
Absenzen, Urlaub

Art. 2

Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Die Absenzen, Urlaub und vorzeitigen Schulaustritt gelten die Bestimmungen der Schulordnung und des kantonalen Schulgesetzes.

B. Schuldisziplin

Verhaltensregeln

Art. 3

Schülerschaft und Lehrerschaft haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und vor allem verletzendes Äusserungen zu vermeiden.

Die Schüler haben unter sich und gegenüber Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben. Sie haben die Weisungen von Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

Alles, was den Schulbetrieb stört, ist zu unterlassen. Während der Schulmonate sollten die Kinder um 21.00 Uhr in Obhut der Eltern sein (Sommerzeit 21.30 Uhr).

Räume,
Einrichtungen,
Geräte

Art. 4

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehende Hausordnung und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und zum Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 5
Schulweg Für die Schüler aus dem Dorf ist der Schulweg zu Fuss zu bewältigen. In begründeten Fällen kann der Schulrat eine Ausnahme bewilligen. Wo die Möglichkeit besteht, ist vom Regionalbus gebrauch zu machen.

Art. 6
Genuss- und Suchtmittel Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke und die Einnahme von Drogen sind den Schülern strikte verboten.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 7
Disziplinarfall, Disziplinarstrafe Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden.

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Art. 8
Disziplinarstrafbefugnisse Der Lehrer kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtage verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 9
Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören, und es ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 10
Weiterzug Disziplinarstrafentscheide des Lehrers können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet entgültig.

Gegen Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, besteht die

Weiterzugsmöglichkeit an das Erziehungsdepartement.

D. Schlussbestimmung

Schluss-
bestimmung

Art. 11

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1.1.195 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Laax vom 1. Januar 1985.

Im Namen des Schulrates Laax:

Der Präsident:

Fridolin Caviezel

Der Aktuar:

Robert Arpagaus

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 9.12.1994.

Im Namen der Gemeinde:

Der Präsident:

Vitus Dermont

Der Gemeindeschreiber:

Augustin Killias